

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 Wohngebiet „Am Steinberg“ in Söhesten

Der Stadtrat der Stadt Lützen hat in öffentlicher Sitzung am 25.02.2025 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 Wohngebiet „Am Steinberg“ in Söhesten im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen. In gleicher Sitzung hat der Stadtrat den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes (Stand Jan. 2025) gebilligt und beschlossen diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB der Öffentlichkeit vorzustellen. Zugleich findet eine Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden statt.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der Überwachung nach § 4c BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt im Norden an die Wohnsiedlung der Müller-Ludwig-Straße an und umfasst zudem die Wohnbebauung beidseits der Straße „Am Steinberg“. Die räumliche Lage ist im Anschluss ersichtlich.

Der Bereich der in Rede stehenden 2. Änderung umfasst folgende Flächen in der Gemarkung Muschwitz, Flur 5:
Flurstücke 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 320, 321, 125/3, 122/5, 126/7, 126/8, 126/9, 126/5, 99/5.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung wird in das Internet eingestellt und kann in der Zeit vom **17.03.2025 bis einschließlich 25.04.2025** auf der Homepage der Stadt eingesehen werden:

www.stadt-luetzen.de

-> **Bürgerservice**

-> **Amtsblatt & Bekanntmachungen & Ausschreibungen**

-> **Bekanntmachungen**

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die vollständigen Planunterlagen während der gesamten Auslegungszeit in der Stadt Lützen, Rathaus Lützen, Markt 1 im Bauamt, Zimmer 2.18, in 06686 Lützen während folgender Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus:

Montag	09.00 – 12.00 Uhr und
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 – 12.00 Uhr und
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr

Freitag

09.00 – 11.00 Uhr

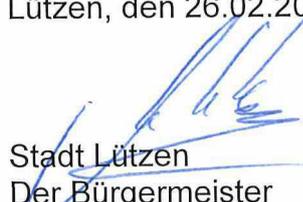
Es besteht die Möglichkeit zur Erörterung des Planungsinhaltes während der Dienststunden unter vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 034444 / 315 51).

Während der Auslegungsfrist können von jedermann - schriftlich, per E-Mail (bauamt@stadt-luetzen.de) und/oder mündlich zur Niederschrift - Stellungnahmen zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Hinweise zum Datenschutz

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatperson) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mailadressen zustimmen. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung nach Abschluss des Verfahrens. Gemäß Art. 6 Abs. 1e EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt

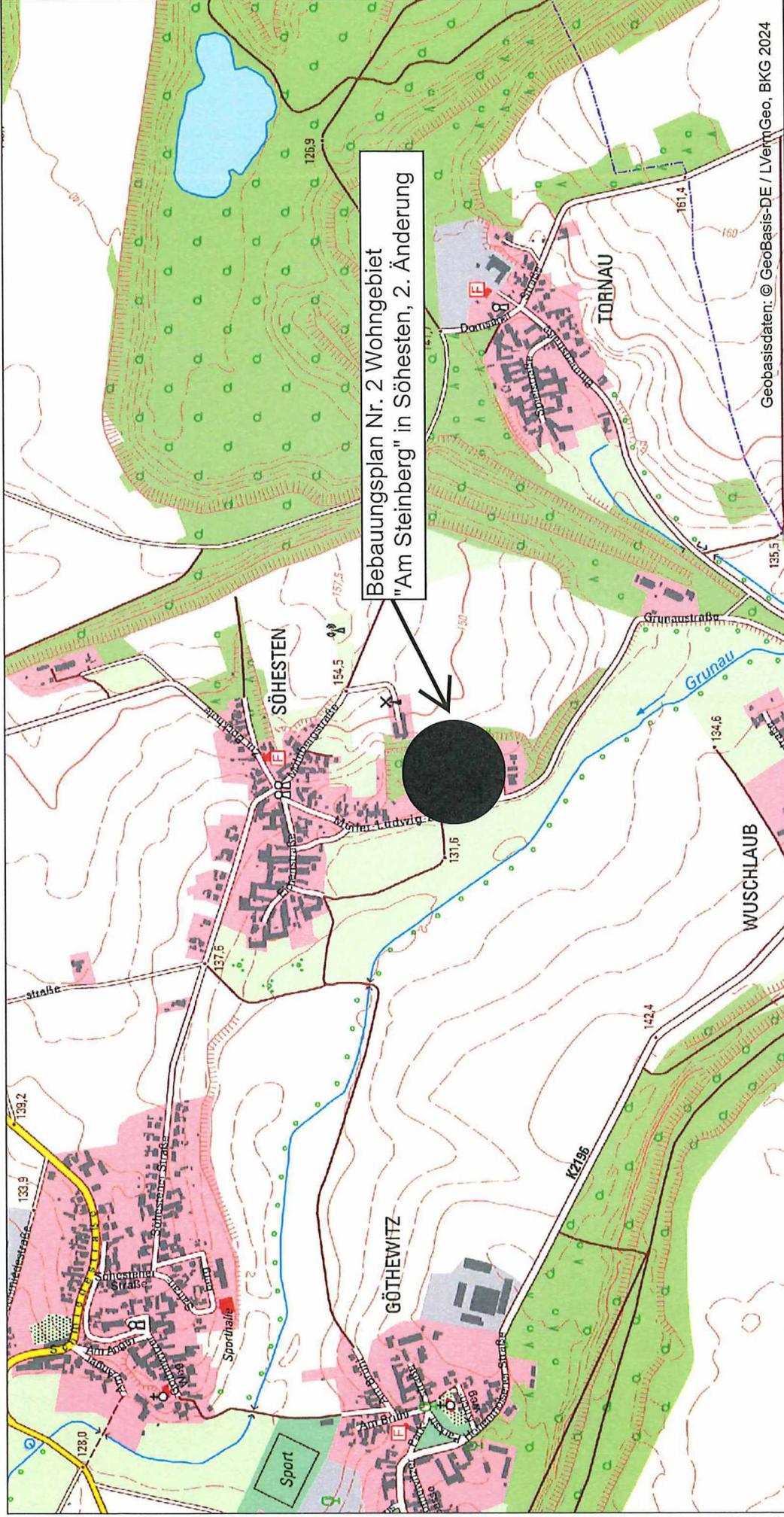
Lützen, den 26.02.2025


Stadt Lützen
Der Bürgermeister
(Mirko Kother)



Anlage - Lage in der Ortschaft

5676101Nord



32 717616Est



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt

Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service.lvermgeo@sachsen-anhalt.de
Internet: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de>



Maßstab 1:9.259

Sachsen-Anhalt-Viewer

Söhesten

Ausdruck erstellt am: 09.01.2025

Dieser Kartenauszug wurde aus Daten verschiedener raumbezogener Informationssysteme erstellt. Er stellt keine rechtsverbindliche Auskunft dar und darf nicht als amtlicher Auszug (z. B. zur Vorlage im Baugenehmigungsverfahren) verwendet werden.